

Aktenzeichen: 06/23/24

den 15.09.2023

Beschluss **(Sofortige Aufhebung der Vorsperre)**

In der Sportrechtssache:

Vorkommnisse während der Partie der A-Junioren 1.Kreisklasse U18/19 der Vereine SPVGG Sperber Veerßen gegen SV Scharnebeck vom 26.08.2023, hier Aktivitäten/Verhalten des Spielers X, SPVGG Sperber Veerßen, und ggf. im Rahmen der Ermittlungen bekanntwerdender anderer Vergehen hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 15.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Vorsperre gegen den Spieler X, SPVGG Sperber Veerßen durch den Verwaltungsentscheid wird mit sofortiger Wirkung bis zur Urteilsverkündung aufgehoben. Aus den bisherigen Stellungnahmen bzw. Ermittlungen haben sich bisher keine Erkenntnisse ergeben, die eine Verlängerung der Vorsperre rechtfertigen. Sollten sich belastende Erkenntnisse ergeben, werden die im noch folgenden Urteil berücksichtigt.
Der KJA Vorsitzende wird aufgefordert, die Vorsperre sofort aufzuheben.
2. **Dieser Beschluss ist** nach §§ 30 und 33 der Rechts- und Verfahrensordnung **unanfechtbar.**
3. Die Verfahrenskosten in diesem Verfahren trägt der NFV Kreis Heide Wendland.
Das Verfahren ist gerichtsbührenfrei

I. Tatbestand/Entscheidungsgründe

Am 26.08.2023 fand das Meisterschaftsspiel der A-Junioren 1.Kreisklasse U18/19 der Vereine SPVGG Sperber Veerßen gegen SV Scharnebeck statt. Das Spiel wurde am 25.08. kurzfristig abgesetzt und am gleichen Tag wieder neu angesetzt. Eine Spielverlegung wäre ein Verstoß gegen die Jugendordnung gewesen. Das hatte zur Folge, dass kein Schiedsrichter für das Spiel angesetzt wurde. Die Vereine einigten sich darauf, dass der Trainer der SPVGG Sperber Veerßen, das Spiel leitet. Aufgrund der Eintragung „die Nummer Y hat den gegnerischen TW angegangen“ im SBO im Feld „Sonstige Bemerkungen“ hat der zuständige Staffelleiter mit VE 00007-23/24-..... v. 30.08.2023 den Spieler vorgesperrt mit

Kreissportgericht Heide-Wendland



dem Hinweis, den Vorgang an das zuständige Sportgericht abzugeben. Das ist dann erst mit Mail vom 12.09.2023 erfolgt. Das Sportgericht hat daraufhin am 13.09.2023 das Verfahren unter dem angeführten Aktenzeichen eingeleitet und die Vereine zu Stellungnahmen unter Terminsetzung bis zum 18.09.2023 aufgefordert. Aus den bisher erhaltenen Stellungnahmen und Ermittlungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die ein Fortführen der Vorsperre rechtfertigen. Weitere Stellungnahmen sind bzw. werden zur weiteren Klärung angefordert. Sollten sich entsprechende Erkenntnisse ergeben, werden die im Urteil Berücksichtigung finden.

Weder die Stellungnahme des Schiedsrichters noch die der Vereine bestätigen den Vorwurf diskriminierender Beleidigung.

II. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der NFV Kreis Heide Wendland. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei

Rechtsmittelbelehrung:

. Gegen diese Entscheidung ist lediglich die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z. B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts dieses Beschlusses nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen